

Sitzungsvorlage

Nummer: 102/2016
Bearbeiter: Frau Mägerle
TOP: 4 ö

Gemeinderat

Sitzung am 10.10.2016 öffentlich

Einrichtung einer Einsichtsstelle für das Grundbuchamt

I. Antrag

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, einen Antrag auf Einrichtung einer Einsichtsstelle für das elektronische Grundbuch gemäß § 35 a Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) beim Justizministerium Baden-Württemberg zum 01.07.2017 zu stellen.

II. Begründung

Das für die Gemeinde Dettingen zuständige Grundbuchamt Kirchheim wird im Rahmen der Neuordnung des Grundbuchwesens zum 30.06.2017 aufgehoben und dem Bezirk des Amtsgerichtes Böblingen zugewiesen. Nach Aufhebung des Grundbuchamtes in Kirchheim unter Teck soll bei der Gemeinde zum 01. Juli 2017 eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet werden.

Den Kommunen im Zuständigkeitsbereich eines wegfallenden Grundbuchamtes eröffnet § 35 a Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) die Möglichkeit, nach dessen Aufhebung eine kommunale Grundbucheinsichtsstelle einzurichten. Auf diese Weise können die Bürger weiterhin wohnortnah Einsicht in das elektronische Grundbuch des dann zuständigen grundbuchführenden Amtsgerichts nehmen und hieraus beglaubigte Abschriften erhalten. Der Antrag der Gemeinde auf Einrichtung der Grundbucheinsichtsstelle soll mindestens 3 Monate vor der geplanten Einrichtung beim Justizministerium Baden-Württemberg gestellt werden.

Die Bestellung neuer Ratschreiber mit den Beurkundungsbefugnissen des § 32 Abs. 3 LFGG ist nach der Aufhebung des Grundbuchamtes nicht mehr möglich. Für die bereits zum Zeitpunkt der Aufhebung bestellten Ratschreiber unterliegen dem Bestandsschutz (§ 35 a Abs. 4 S. 1 Halbsatz 1 LFGG). Als Ratschreiber der Gemeinde wurde 1996 Herr Bürgermeister Haußmann bestellt. Herr Neubauer wurde gemäß §§ 35 a Abs. 3 S.1, 31 Abs. 1 LFGG i.V.m. § 58 Abs. 2 GemO mit Wirkung vom 01.02.2011 zum Stellvertreter des Ratschreibers der Gemeinde Dettingen unter Teck bestellt.

III. Kosten / Finanzierung

Die Kosten der Einrichtung, Unterbringung und des laufenden Betriebs sind nach § 35 a Abs. 1 S. 3 LFGG von der Gemeinde zu tragen. Aus der Erteilung von Ausdrucken aus dem Elektronischen Grundbuch stehen der Gemeinde 5,- € pro Ausdruck gesetzlich zu. Der Hauptgebührenanteil muss

dem Land zugewiesen werden. Zusätzlicher Personalbedarf entsteht durch die Einrichtung der Einsichtsstelle voraussichtlich nicht.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	10.10.2016	4 ö	102/2016 ö